



## Multiresistente Erreger (MRE)

### Merkblatt für Einrichtungen des Gesundheitswesens, Alten- und Pflegeeinrichtungen und (ambulante) häusliche Pflege

Im Laufe der stationären Behandlung Ihres Patienten wurde eine Besiedelung/Infektion mit einem multiresistenten Bakterien-Stamm festgestellt. Ein antibiotikaresistenter Stamm einer Bakterienart ist im Allgemeinen nicht virulenter als ein antibiotikaempfindlicher. Ein Nachweis derartiger Erreger bedingt in der Klinik unter Umständen trotzdem besondere Vorsichtsmaßnahmen, da verhindert werden muss, dass sich ein solcher Stamm hausintern verbreitet und dass andere, besonders infektionsanfällige Patienten (Immunsupprimierte, Intensivpatienten, Transplantierte etc.), zusätzlich gefährdet werden.

Nach Abschluss des stationären Aufenthaltes **kann eine Weiterbehandlung trotz persistierender Besiedelung/Infektion zu Hause, aber auch in jeder anderen Einrichtung des Gesundheitswesens erfolgen.**

Bei der Überlegung, ob ein Patient verlegt oder entlassen werden kann, spielt der Nachweis eines solchen Keimes keine Rolle. Wenn der Patient sein Einverständnis erteilt, soll der behandelnde Arzt Informationen über eine Infektion/Besiedelung an die übernehmende Einrichtung mitteilen. Die übernehmende Einrichtung entscheidet auf Grund der einrichtungsspezifischen Voraussetzungen, ob besondere Vorsichtsmaßnahmen notwendig erscheinen.

Auch für eine (Rück-) Übernahme in ein Alten- oder Pflegeheim ist der Nachweis eines mehrfach resistenten Keimes kein Hinderungsgrund. Die allgemein gültigen Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene) müssen in allen medizinischen Einrichtungen routinemäßig eingehalten werden. Ob in einem speziellen Fall bei Übernahme eines Patienten mit multiresistenten Keimen in ein Pflegeheim besondere Vorsichtsmaßnahmen angezeigt sind, muss durch das Heim in jedem Einzelfall individuell entschieden werden (Gefährdungsanalyse). Informationen dazu finden Sie in der KRINKO-Richtlinie „Infektionsprävention in Heimen“ des RKI ([www.rki.de](http://www.rki.de)).

Bei der häuslichen Pflege eines solchen Patienten besteht bei Einhaltung der allgemein gültigen Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene) grundsätzlich keine Gefahr für Familienangehörige, einschließlich Säuglinge, Schwangere und alte Menschen, sofern sie keine besonderen Risikofaktoren aufweisen. Sollten jedoch im Haushalt weitere Personen leben, die schwer bzw. chronisch krank sind (z.B. Kinder mit Leukämie, Tumorerkrankte, Personen mit offenen Wunden oder entzündlichen Hauterkrankungen), dann können bestimmte Hy-

gienemaßnahmen (vor allem hygienische Händedesinfektion) angebracht sein, um eine Übertragung auf diese Personen zu verhindern.

Mitarbeiter ambulanter Pflegeeinrichtungen haben über die Basishygiene hinausgehende Schutzmaßnahmen (Handschuhe, Schutzkleidung) an die jeweilige Tätigkeit anzupassen.